



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

1. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

höfe kann ich aber gar nicht stimmen, und es ist alles treffend richtig, was D. Kunde darüber sagt:

„Aber sollte nicht eine vormundschaftliche Verwaltung des Bauerguts den Vorzug verdienen? Gewiß nicht. Einmal ist es für einen Bauer (und diese werden doch in den meisten Fällen zu Vormündern ernannt werden müssen) sehr unbequem und fast unmöglich, jährliche vormundschaftliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu führen, deren Gegenstand eine weitläufige Wirthschaft ist. Es ist genug, wenn er das geringe Allodial-Vermögen seines Pupillen gehörig berechnen kann. Ferner ist der Vormund, besonders im Falle der legitimen Tutel, selbst schon Besitzer eines Bauerguts, und hat mit Besorgung seiner eigenen Wirthschaft so viel zu thun, daß ihm keine Zeit übrig bleibt, einem fremden Hofe gehörig vorzustehen 2c.“

V. und letzter Abschnitt.

In diesem Abschnitte werde ich nun noch verschiedene, in das allgemeine Meyerrecht einschlagende, Nachrichten und praejudicia, ohne mich an eine genaue Ordnung zu binden, anführen, auch einige, jenes betreffende, Fragen näher erörtern.

I. Capitel.

§. 219. Wenn die Meyer etwa keine Schäferey haben, so sind sie doch
zur

zur Entrichtung der Mahlschaafe *re.*
verbunden.

Aus der Rentkammer erging an die Beamten des hiesigen Amts am 11. März 1752 die Verfügung:

„Nachdem angemerkt worden, daß diejenigen Unterthanen, welche mit der Schaafhude be-
rechtigt sind, und dieserhalb an den Pächter der
Meyerey Johannententhal ein Mahlschaafe oder
Lamm geben müssen, von Prästirung desselben
sich alsdann losfagen, wenn dieselben keine Schaa-
feren halten; hierdurch aber diese verpachtete
Revenüe nicht allein geschmälert wird, sondern
auch allerhand Defraudationen vorgenommen
werden; so hat der N. den Interessenten zu be-
deuten, daß sie demohingeachtet das Mahlschaafe
oder Lamm jährlich abliefern, und falls sich selb-
ige dazu nicht verstehen, der Schaafhude ver-
lustig seyn sollen.“

Dieses Resolut ist auch von der Regierungsz-
Canzley auf die Vorstellung der Witwe Beining zu
Hiddentrup unterm 27. Jun. 1752 genehmigt:

„Communicetur *re.* an vid. Beining zu Hids-
dentrup, und da diese Sache durch das einlies-
gende Circular-Rescript vom 11. März 1752
ein vor allemal regulirt ist und es dabey schlech-
terdings sein Verbleiben hat, als hat vid. Bei-
ning sich auch darnach zu richten, und entweder
das Lamm jährlich zu bezahlen, oder sich der
Schaafhude zu begeben *re.*“

§. 220. Wenn Meyergüter sich auf einen Seitenerwandten vererben, so muß dieser die, mit ihm in gleichem Grade stehenden, abfinden.

Judicatum der Facultät zu Erfurt in Sachen der Witwe Käthlin Krüger wider die Witwe Pastorinn Lütger:

„Daß Klägerinn zwar, als der jüngsten Tochter, der im Streite befangene Westervinner Hof allein zu überlassen, dieselbe aber wegen der, ihrer ältern Schwester davon zufallende, Hälfte mit selbiger sich abzufinden schuldig 2c. a).“

§. 221. Die sogenannten Amtsmeyer genießen zwar für sich bürgerliche Rechte b), müssen aber die gesetzlichen Vorschriften wegen der Stiefältern ebenfalls beachten.

Judicatum der Regierungs = Camzley vom 23. Jul. 1767 in Sachen Simon Henrich Limberg bey der Salze, Amts Schötmar, wider den Amtsmeyer zu Hünnersen:

„Daß, obgleich die Amtsmeyer für sich bürgerliche Rechte genießen, dennoch deren contribuablen Güter eben so wie andere Bauergüter von den Stiefältern verwaltet, und nicht anders, als zu deren erweislichem Besten mit Schulden von dens

a) Siehe die Overbeck'schen Meditationen Medit. 323.

b) Hieraus folgt also auch nach meiner Meynung, daß sie in Ansehung der für ihre Kinder zu bestimmenden Bräuttschätze nicht an die Polizeyordnung gebunden sind.

denselben beschwert werden dürfen, weswegen denn auch Implorant auf diese, eine so bisher noch nicht qualificirte stiefälterliche Schuld zum Gegenstande habende, Klage sich einzulassen und die producirte Schuldbeschreibung [5] act. zu recognosciren nicht schuldig sey; es wäre denn, daß Implorant die Verwendung dieser Anlehne zum Besten der Güter beweisen wollte und könnte, als wozu demselben, mit Vorbehalt des Imploraten Gegenbeweis Eideszuschreibung und anderer rechtlichen Nothdurft prima post ferias mensuales pro termino bestimmt, der Kostenpunct aber noch zur Zeit ausgesetzt wird 2c."

§. 222. Wird während einer vormundschaftlichen Verwaltung durch Verpachtung ein Ueberschuß erworben, so gehört solcher den Auserben nicht allein, sondern die übrigen Geschwister können darauf ebenfalls rechtlichen Anspruch machen.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 16. Jun. dieses Jahrs in Sachen des Meyers von Exter zu Iggenhausen, Namens seiner Ehefrau, wider den Amtsmeyer zu Asemiffen, als gewesenen Vormund der Koringschen Kinder:

„Daß des Recurrenten erste Beschwerde gegen den Protocollar = Bescheid des Amts Schötmar vom 18. Oct. 1800 [21] actor. für ungegründet nicht zu achten, derselbe also mit seinen, gegen die vormundschaftliche Administrations = Rechnungen des Recursen habenden, Erinnerungen
aller

allerdings, und um so mehr, weil dessen Schwager, der Meyer Koring, in jener Anzeige [42] actor. solchem Gesuche jetzt betritt und die Revision besagter Rechnungen gleichfalls verlangt, zu hören ist; wogegen es aber mit Verwerfung der unerheblichen zweyten und dritten Beschwerde wegen der vom Recurrenten zwar prästendirten, jedoch unstatthafter Theilung einiger unter den Nummern VI. bis X. einschließ- lich im Inventario verzeichneten Hausgeräthe, wie auch der verweigerten Collation der, auf dem Brautwagen seiner Ehefrau mitgegebenen 134 Ellen Linnen, bey dem angeführten amtlichen Erkenntnisse verbleibt, und wird dieser Bescheid dem Amte Schötmar mitgetheilt, um, so wohl zur nochmaligen Revision der vormundschaftlichen Koringschen Administrations-Rechnungen im Beyseyn der Interessenten, als auch zur Berichtigung einiger, nach nur bemeldetem Protocollar-Bescheide vom 18. Octbr. 1800 nach zu erledigenden, Punkte einen oder mehrere Termine anzusetzen, und nach gehörig instruirter Sache, falls eine zu versuchende gütliche Auskunft keinen Eingang findet, die fernere rechtliche Entscheidung zu ertheilen &c.

Denn was die erste Beschwerde betrifft, so beweisen es die in der amtlichen Entscheidung angezogenen Stellen aus den Landesgesetzen noch nicht, daß Recurrent keine Befugniß habe, sich in die vormundschaftliche Administration zu mischen, oder vom Ertrage derselben, weil solcher nur dem Anerben allein zugehöret, zu participiren,

Führers Darstellung.

P

inr

indem aus dem angeführten Tit. VII. S. 4. der Polizeyordnung von 1620, wornach der auf das Colonat heurathende Stiefvater zum Präjudiz des rechten Erben, jenes mit keinen Schulden beschweren darf, noch keinesweges der im gegenwärtigen Falle, bloß ein Argument abgeben könnende Gegensaß,

daß auch der Stiefvater oder Interimswirth das, was er von den Einkünften des Hofes nach erfüllten Pflichten eines guten Haushälters an Vermögen erwirbt, am Ende seiner Meyerjahre dem Unerben überliefern müsse,

gefolgert werden darf, die Erfahrungen und die Grundsätze des Colonatsrechts bezeugen vielmehr gerade das Gegentheil vom letztern.

Christ. Kunde von der Interimswirtheft auf Bauergütern S. 69.

Und der in der Note allegirte Puffendorf Tit. I. Obl. 47.

Auch die im Amtbescheide angezogene Verordnung vom Jahre 1786 setzt es im 4. S. ausdrücklich fest, daß sich die Gütergemeinschaft bey den Bauern

auf die Errungenschaft und das Vermögen, was durch die Einkünfte des Hofes, dessen Pertinentien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen oder sonst aliunde erworben worden,

erstrecken solle; weshalb denn auch nach der Verordnung wegen der Eheverschreibungen vom 12. Dec. 1769 wegen solcher acquista die gesetzmäßigen Brautschätze der abzusteuernden Kinder
der

der oder Geschwister einen verhältnißmäßigen Zuwachs erhalten.

Selbst der, in der angezogenen Abhandlung des Doctor Kunde von der Interimswirthschft S. 360. sub N. 19. beygefügte, Auszug aus den alten Hausgenossenrechte des benachbarten Fürstenthums Dsnabrück spricht den ältern Geschwistern des Unerben, wenn sie den Hof bis zu dessen Großjährigkeit verwalten, das Eigenthum dessen, was sie nach bezahlten Lasten, etzwaigen Aussteuern der Geschwister und Erhaltung des Inventariums darauf erwerben, zu, ohne daß ihnen deshalb ein Abzug an ihrem Brautschaze gemacht werden kann.

Nun war vermöge des vom Amte Schötmar hiezher erstatteten pflichtmäßigen Berichts vom 8. Jul. 1790, und demselben beygelegten Protocolls vom 6. desselben [2] und [3] act. nach dem Tode der Koringschen Aeltern, über den Unerben und dessen jüngste Schwester, dormaligen Ehefrau des Recurrenten eine gemeinschaftliche Vormundschaft angeordnet, keine Abschiebung der Kinder vorgenommen, sondern das acquirirte Vermögen gemeinschaftlich geblieben, und geschah deshalb auch in jenem Berichte [3] act. der amtliche Vorschlag:

Den Hof meistbietend zu verpachten und den jährlichen reinen Pacht-Ertrag, nach Abzug der öffentlichen Lasten und Erziehungs-Kosten der beyden noch vorhandenen Kinder, zu Capital zu schlagen und zur Verbesserung der Vermögensumstände gedachter beyden Kinder zinsbar zu belegen.

W 2

Weis

Weichen nun gleich die Gründe, welche die jetzige amtliche Entscheidung geleitet haben, von den, im vorstehenden, auch damals allhier genehmigten, Gutachten enthaltenen Grundsätzen ab, so wird es hiebey vom Amte doch nicht verkannt, vielmehr ausdrücklich zugegeben, daß der Ehefrau des Recurrenten der Unterhalt auf dem Koringschen Hofe bis zu ihrer Großjährigkeit nebst dem Brautschatze zugestanden sey, nach den Amtsprotocollen vom 3. August 1790 [6] act. wurde sie aber damals auf dem Meyershofe zu Heepen bey ihrer Mutter Schwester unentgeltlich unterhalten, hat auch vermög Protocolls vom 25. Jenner 1800 [13] act. außer ihrem gleichen Antheile an den älterlichen Acquisiten keinen besondern Brautschatz erhalten, es ist also rechtlich nicht abzusehen, aus welchem Grunde die dadurch bewirkte Ersparrung, gerade dem künftigen Besizer dieses freyen Hofes, und nicht vielmehr seiner Schwester selbst, die schon aus dieser Ursache allein die Revision der Administrations-Rechnungen verlangen könnte, zu Gute kommen soll.

Hiebey muß man auch erwägen, daß der Grund, warum nur einem der Kinder die Succession gebühre, nicht so sehr in dessen Person, als vielmehr in der Untheilbarkeit und Erhaltung der Colonnate zu finden, und nach Erreichung dieses Zweckes in zweifelhaften Fällen, wo uns gesetzliche Vorschriften, oder allgemeine Gewohnheiten des Colonnatrechts verlassen, in subsidium das gemeine Recht wieder anzuwenden sey.

de Selchow Elem. jur. germ. §. 363.

Dies

Dies ist auch dem Sinne der angeführten neueren Landesgesetze und den Zeitumständen um so angemessener, als seit Bestimmung der Braut- schätze durch die Polizeyordnung vom Jahre 1620 durch den nach und nach vermehrten Geldumlauf, der Werth der Colonnate und deren Aufkünfte sich sehr erhöht, also auch das ungleiche Ver- hältniß zwischen dem, ohnehin vor wirklicher An- tretung des Colonnats noch nicht als Meyer zu betrachtenden Unerben und dessen Geschwistern in eben dem Maaße vermehrt hat.

Zudem wird ja durch die eigene Erklärung des Meyers Koring zum Protocolle vom 30. Oct. v. J. [39] act. so wohl, als durch die Aussa- gen der deshalb vernommenen beyden Zeugen, und besonders des zweyten im Protocolle vom 10. Dec. v. J. [41] act., wornach beym Ver- gleiche zwischen erwähnten Koring und seinem Schwager, dormaligen Recurrenten, ausdrück- lich bedungen worden:

daß der Proceß gegen den Meyer zu Afemis- sen als gewesenen Vormund, seinen Fort- gang haben, und das, was selbiger noch aus dieser Vormundschaft bezahlen müsse, beyden zu Gute kommen solle,

nicht weniger durch, von besagtem Meyer Kor- ring unterm 25. Febr. d. J. übergebene, An- zeige [42] act., worinn derselbe nun sogar dem Gesuche des Recurrenten um Revision der vor- mundschaftlichen Administrations- Rechnungen völlig beytritt, und deshalb mit demselben ge- meinschaftliche Sache macht; jetzt aller Zweifel

gegen des letztern Befugniß dazu, gänzlich gehoben und aus dem Wege geräumt, weshalb dann über diesen Punct nicht anders, als abändernd hat erkannt werden können. u. s. w."

2. Capitel.

§. 223. Wenn die Rede von der Erbfolgeordnung ist, so muß in zweifelhaften Fällen immer das Gesetz vom 24. Sept. 1782 zur Richtschnur angenommen werden.

Im Junius 1782 heurathete der Schormannsche Sohn, von N. 3. der Bauerschaft Wülfer, die Auerbinn des Eggertschen Halbspanner = Colonnats zu Ehrsen, Anna Sophie, und diese erklärte bey der Eheverschreibung, daß sie, mit Zustimmung ihres Vormundes, Bicker aus Ehrsen, ihrem Auerberchte gegen Empfang von 200 Rthl. entsagen und solches auf ihre Halbbrüder secundum ordinem successionis übertragen wolle.

Hierüber entstand zwischen Anton Philipp Eggert zu Ehrsen, der Witwe Halbmeier Eggert und dem jetzigen Bollmeyer Bicker N. 3. daselbst ein Proceß, und jener nahm von dem, nachher folgenden, Erkenntnisse des Amts Schötmar den Recurs an das Hofgericht.

Um diesen Fall richtig beurtheilen zu können, füge ich ein Schema genealog. bey:

Anna